

# SCHWEIZERISCHE HAUPTSTRASSEN

Kanton Graubünden

MAPPE . . . . .



BEILAGE . . . . .

Strassennummer

## H27

Strassenzug	Bauabschnitt:	km
SILVAPLANA		0.00
<b>ENGADINER- STRASSE</b>	<b>Lärmschutzwand Celerina</b>	<b>7.43</b>
		<b>8.11</b>
GRENZE A		89.36

Effektive Baulänge: 680 m

AUFLAGEPROJEKT

## TECHNISCHER BERICHT

Plan Nr.: 27.5034

Datum: November 2018

Kantonale Behörde:

Eingangsstempel:

Der Projektverfasser:

Die Regierung des  
Kantons Graubünden

AF TOSCANO AG  
Via d'Arövens 12  
7504 Pontresina

Tiefbauamt Graubünden

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Allgemeines</b>	<b>4</b>
<b>1.1 Begründung Bauvorhaben</b>	<b>4</b>
<b>1.2 Abgrenzungen</b>	<b>4</b>
<b>1.3 Überblick über das Gebiet</b>	<b>5</b>
1.3.1 Topographie	5
1.3.2 Klima	5
1.3.3 Richtplan	6
1.3.4 Besiedlung, Zonenplan	6
1.3.5 Historische Verkehrswege	6
1.3.6 Verkehrsfrequenzen	6
1.3.7 Unfallverhältnisse	6
1.3.8 Betrieb und Unterhalt	6
<b>2. Grundlagen</b>	<b>7</b>
<b>2.1 Plangrundlagen</b>	<b>7</b>
<b>2.2 Ausbaugrundlagen</b>	<b>7</b>
<b>3. Erläuterungen des Projektes</b>	<b>7</b>
<b>3.1 Situation</b>	<b>7</b>
<b>4. Baugrund, Materialbezug und -ablagerung, Installationsplätze</b>	<b>8</b>
<b>4.1 Baugrund</b>	<b>8</b>
4.1.1 Übersicht	8
4.1.2 Hydrologie	8
<b>4.2 Materialbewirtschaftung</b>	<b>9</b>
4.2.1 Materialablagerungen	9
4.2.2 Materialbezug	10
4.2.3 Installationsplätze	10
<b>5. Landerwerb</b>	<b>10</b>

---

---

<b>6. Umweltbelange</b>	<b>10</b>
<b>6.1 Allgemeines und Relevanzmatrix</b>	<b>10</b>
<b>6.2 Natur und Landschaft</b>	<b>11</b>
6.2.1 Biotopschutz	11
6.2.2 Landschaftsschutz	12
<b>6.3 Rodung, Ersatzaufforstung</b>	<b>12</b>
<b>6.4 Gewässer</b>	<b>12</b>
6.4.1 Grundwasser, Wasserversorgung	12
6.4.2 Baustellenabwasser	12
6.4.3 Oberirdische Gewässer, Fischerei	12
6.4.4 Gewässerraum	12
<b>6.5 Störfallvorsorge, Unfallrisiko, Wildwechsel</b>	<b>13</b>
<b>6.6 Altlasten</b>	<b>13</b>
<b>6.7 Materialbewirtschaftung und Abfälle</b>	<b>13</b>
<b>6.8 Boden</b>	<b>13</b>
<b>6.9 Klima und Luft</b>	<b>14</b>
6.9.1 Bauphase	14
6.9.2 Betriebsphase	14
<b>6.10 Lärm</b>	<b>14</b>
6.10.1 Bauphase	14
6.10.2 Betriebsphase	14
<b>6.11 Vibrationen und Erschütterungen</b>	<b>14</b>
6.11.1 Bauphase	14
6.11.2 Betriebsphase	14
<b>6.12 Wandern, Fuss- und Veloverkehr, historische Verkehrswege</b>	<b>15</b>
<b>6.13 Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz</b>	<b>15</b>
<b>6.14 Naturgefahren</b>	<b>15</b>
6.14.1 Hochwasserschutz	15

---

<b>6.15 Umweltbaubegleitung</b>	<b>15</b>
<b>7. Baukosten</b>	<b>15</b>
<b>8. Durchführung Bauvorhaben</b>	<b>16</b>
<b>9. Zusammenfassung</b>	<b>16</b>

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Begründung Bauvorhaben**

#### Bauvorhaben Kanton

Gemäss Lärmsanierungsprojekt (LSP) (Nr. 27.4915) und dem dazugehörigen Ergänzungsbericht können entlang der H27 Engadinerstrasse ohne Massnahmen die Grenzwerte nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund ist der Kanton als Strasseneigentümer nach Art. 16 des Umweltschutzgesetzes (USG) verpflichtet die Strassenanlage zu sanieren. Die Sanierungsmassnahmen werden im LSP detailliert erläutert. Aus diesem geht u.a. hervor, dass entlang der Einfahrtsrampe sowie auf der Umfahrungsstrasse eine je zwei Meter hohe Lärmschutzwand gebaut werden soll. Als weitere lärmreduzierende Massnahme soll auf der Einfahrtsrampe die zulässige Höchstgeschwindigkeit von heute 80 km/h auf 50 km/h reduziert werden und die bestehenden Stützmauer mit schallabsorbierendem Material verkleidet werden.

#### Bauvorhaben Gemeinde

Im Gegensatz zur gesetzlichen Verpflichtung des Kantonsanteils, hat sich der Gemeindevorstand von Celerina entschieden das Wandprojekt des Kantons um einen fakultativen Teil zu verlängern. Es besteht beim Wandanteil der Gemeinde keine gesetzliche Pflicht Lärmschutzmassnahmen zu ergreifen. Untersuchungen der Gemeinde zeigen jedoch auf, dass durch die Projekterweiterung eine verbesserte Lebensqualität für die Einheimischen und Gäste in Celerina erreicht werden kann.

### **1.2 Abgrenzungen**

Das Auflageprojekt befindet sich in Celerina zwischen km 7.43 und bei km 8.11. Die Gesamtlänge der beiden Lärmschutzwände beträgt 765m.

### 1.3 Überblick über das Gebiet

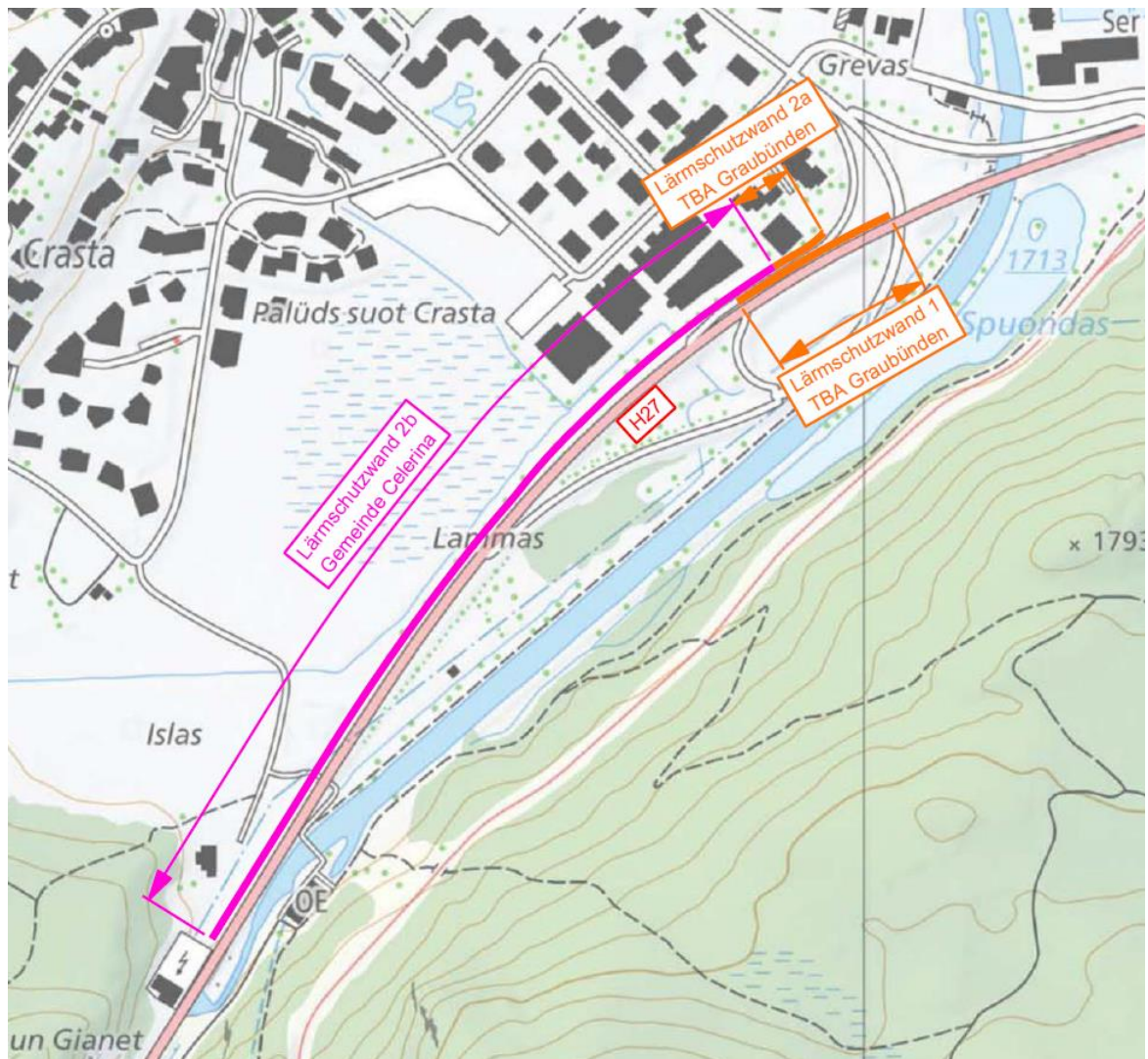


Abbildung 1: Situation 1:5'000

#### 1.3.1 Topographie

Dieser Abschnitt der Engadinerstrasse ist Bestandteil der Umfahrung Celerina. Die rauen klimatischen Bedingungen erfordern einen intensiven Winterdienst. Das Projekt liegt auf einer Höhe von 1'720 m ü. M.

#### 1.3.2 Klima

Das Klima im betroffenen Perimeter besitzt alle Eigenschaften des Hochgebirgsklimas, wie verminderter Luftdruck, Nebelarmut, wenig Niederschlag, kältere Temperatur bei hoher und

langer Sonneneinstrahlung, geringe Luftfeuchtigkeit bei starkem Einfluss des Lichtes und einem erheblichen Temperaturunterschied zwischen Tag und Nacht.

### **1.3.3 Richtplan**

Das vorliegende Projekt steht im Einklang mit dem kantonalen Richtplan.

### **1.3.4 Besiedlung, Zonenplan**

Der nördliche Strassenabschnitt, wo die Lärmschutzwände errichtet werden, grenzt an einer Arbeits- und Mischzone ausserhalb des Siedlungsgebietes. Der Rest des Perimeters liegt in einer freien Zone am bestehenden Trassee.

### **1.3.5 Historische Verkehrswege**

Innerhalb der Hauptstrasse und in unmittelbarer Strassennähe befinden sich keine historischen Verkehrswege der Schweiz.

### **1.3.6 Verkehrsfrequenzen**

Das Verkehrsaufkommen (DTV) auf der H27 Engadinerstrasse beträgt gemäss Verkehrsmodell Graubünden:

- |                                      |                   |
|--------------------------------------|-------------------|
| - H27 Engadinerstrasse               | ca. 10'360 Fz/Tag |
| - Einfahrtsrampe Richtung St. Moritz | ca. 1'770 Fz/Tag  |

### **1.3.7 Unfallverhältnisse**

Auf der Engadinerstrasse, entlang des Projektabschnittes, wurden seit 2011 4 Unfälle registriert.

Ein Fussgängerunfall mit Schwerverletzten, ein Schleuder-/Selbstunfall mit Leichtverletzten, ein Überholunfall mit Leichtverletzten und ein Auffahrunfall mit Leichtverletzten.

### **1.3.8 Betrieb und Unterhalt**

Des Weiteren können die Lärmschutzwände zu einer Erhöhung des Aufwandes für den Winterdienst führen. Der Schnee sammelt sich während des Pflügens entlang der Lärmschutzwand an und muss allenfalls nachträglich entfernt werden.

## **2. Grundlagen**

### **2.1 Plangrundlagen**

Für die Bearbeitung des Projektes standen folgende Grundlagen zur Verfügung:

- Feldaufnahmen und digitales Geländemodell, AF Toscano Pontresina
- Kantonale Normen und Richtlinien
- Abbildungen diverser Themen von der Geodatendrehscheibe Graubünden (GeoGR)
- Lärmsanierungsprojekt (LSP) Nr. 27.4915 vom Dezember 2016
- Ergänzungsbericht zum LSP vom Februar 2018

### **2.2 Ausbaugrundlagen**

Als Ausbaugrundlagen dienen die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architekturverein (SIA), der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) und die Projektierungsgrundlagen des Tiefbauamtes Graubünden.

## **3. Erläuterungen des Projektes**

Das vorliegende Auflageprojekt sieht vor, eine gesamthaft ca. 830 Meter lange Lärmschutzkonstruktion zu erbauen. Die Höhe variiert zwischen 1.50 m, 1.80 m und 2.00 m je nach Strassenabschnitt und Lärmreduktionsbedarf. Die Lärmschutzwände werden zwischen km 7.43 und km 8.11 der Engadinerstrasse H27 errichtet.

### **3.1 Situation**

Es werden zwei Lärmschutzkonstruktionen unterschieden. Eine verläuft 120m entlang der Überführung bis zur Gabelung des Beschleunigungsstreifens bzw. der Einfahrt in die Engadinerstrasse von Celerina Richtung St.Moritz. Die zweite Lärmschutzwand beginnt beim Beschleunigungsstreifen Richtung St.Moritz, ist 645m lang und endet knapp auf Höhe des Elektrizitätswerkes (siehe → Abbildung 1: Situation 1:5'000 ).



	<b>Lärmschutzwand 1</b>	<b>Lärmschutzwand 2a</b>	<b>Lärmschutzwand 2b</b>
Länge	Ca. 120m	Ca. 45m	Ca. 600m
Höhe	2.0m	2.0m	1.5m – 1.8m – 2.0m
Materialisierung	Glas	Vorfabrizierte Betonelemente (h= 80cm), Glas	Vorfabrizierte Betonelemente (h= 80cm), Glas
Tragkonstruktion	Stahlträger, an Kordon verdübelt (120m)	Stahlträger, einzeln in Terrain fundiert (20m) oder an Kordon verdübelt (25m)	Stahlträger, einzeln in Terrain fundiert (600m)

Tabelle 1: Überblick wichtiger Daten der Lärmschutzwände 1, 2a und 2b (→ siehe Abbildung 1: Situation 1:5'000)

#### **4. Baugrund, Materialbezug und -ablagerung, Installationsplätze**

##### **4.1 Baugrund**

###### **4.1.1 Übersicht**

Das Flachmoorgebiet/Flachmoor «Palüds suot Crasta» grenzt an das Projektperimeter. Die Lärmschutzwände fundieren auf der Schüttung der H27.

###### **4.1.2 Hydrologie**

Das Projekt befindet sich wegen der umliegenden Gewässer und des Flachmoores «Palüds suot Crasta» in der Gewässerschutzzone Au.

Der maximale Grundwasserstand ist hier bei 1713 m ü. M. praktisch an der Terrainoberfläche.

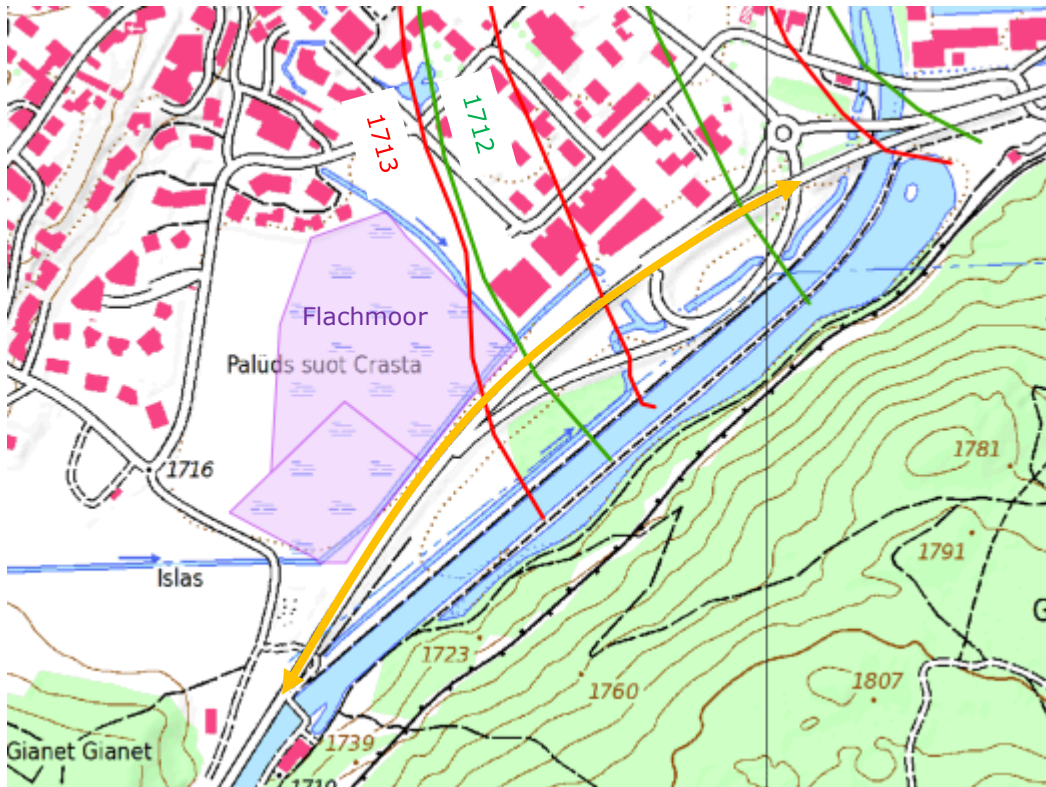


Abbildung 2: Perimeter (↔) mit Grundwasserspiegel und Flachmoor (→)

## 4.2 Materialbewirtschaftung

Das Abtrags- und Schüttvolumen für das Bauvorhaben ergibt folgende Massenbilanz:

	<b>Kanton (TBA Graubünden)</b>	<b>Gemeinde Celerina</b>
Schüttung [m <sup>3</sup> ]	0	500
Abtrag Einzelfundamente [m <sup>3</sup> ]	10	150
Fundationsmaterial Einzelfundamente [m <sup>3</sup> ]	10	150

### 4.2.1 Materialablagerungen

Bauabfälle werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt.

Der bei der Bauausführung entstehende mineralische Bauabfall und allfällige Sonderabfälle werden in Übereinstimmung mit der Weisung über die Bewirtschaftung von Bauabfällen des ANU behandelt oder entsorgt.

#### **4.2.2 Materialbezug**

Der Bezugsort Material wird im Rahmen der Submission festgelegt.

Die Bauphasen sind auf eine möglichst optimale Disposition der Materialbewirtschaftung innerhalb der Baustelle ausgelegt.

#### **4.2.3 Installationsplätze**

Es werden keine speziellen Installationsplätze ausgeschieden. Für Installationen dienen die ohnehin verfügbaren Strassenflächen und die vorübergehend beanspruchten Landflächen.

### **5. Landerwerb**

Es wird auf der Parzelle 640 eine Fläche von ca. 49m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht und eine von ca. 10m<sup>2</sup> definitiv erworben. Die übrigen betroffenen Parzellen sind Eigentum des Kantons.

### **6. Umweltbelange**

#### **6.1 Allgemeines und Relevanzmatrix**

Mit dem vorgesehenen Ausbau wird keine Änderung des Verkehrsaufkommens verursacht. Notwendige Massnahmen gegen Immissionen, die während dem Bau auftreten, werden bereits vor den Arbeitsvergaben vorgeschrieben.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb vorwiegend auf Massnahmen und Auswirkungen im Endzustand.

Die in den Projektunterlagen aufgezeigten Massnahmen zum Schutz der Umwelt werden umgesetzt. Das vorliegende Auflageprojekt berücksichtigt sämtliche projektrelevanten Umweltaspekte.

Im Speziellen wird nachfolgend auf die einzelnen Problemstellungen eingegangen. Mit dem Projekt werden die geltenden „Besonderen Bestimmungen des Tiefbauamtes Graubünden“ berücksichtigt, die nachfolgend nicht speziell erwähnt bzw. aufgezeigt werden. Ferner werden auch die Bedürfnisse und Forderungen, die sich aus dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ergeben, beachtet. Diese werden nachfolgend nur thematisiert, wenn sie auch Projektrelevanz haben.

Relevanzmatrix aufgeteilt in Bau- und Betriebsphase:

Bauphase	Betriebsphase	Bereich
-	o	Natur und Landschaft
-	-	Rodung, Ersatzaufforstung
o	o	Grundwasser, Wasserversorgung
-	-	Strassenentwässerung
o	-	Baustellenabwasser
-	-	Oberirdische Gewässer, Fischerei
-	x	Wildwechsel, Unfallrisiko, Störfallvorsorge
-	-	Altlasten
-	-	Materialbewirtschaftung und Abfälle
-	-	Neophyten
-	-	Boden
-	-	Klima und Luft
-	x	Lärm
-	-	Vibrationen und Erschütterungen
-	-	Wander-, Fuss- und Veloverkehr, historische Verkehrswege
-	-	Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz
-	-	Naturgefahren
o	-	Umweltbaubegleitung

Legende: - keine Umweltauswirkungen (ohne Massnahmen)  
o Auswirkungen auf die Umwelt werden mit Standardmassnahmen begrenzt  
x Auswirkungen auf die Umwelt werden mit spezifischen Massnahmen begrenzt

## 6.2 Natur und Landschaft

### 6.2.1 Biotopschutz

Entlang der Engadinerstrasse süd-westlich von der Umfahrung Celerina befindet sich ein Flachmoor von regionaler Bedeutung (Objekt-Nr. 2283) mit einer Fläche von 3.0 ha. Diese Fläche befindet sich aber nicht direkt im Bauperimeter und sie wird nicht tangiert.

Während dem Bau werden gezielte Schutzvorkehrungen wie Absperrungen, Schutzwände etc. getroffen, um nicht tangierte Bereiche vor Immissionen und Schäden zu schützen. Bei der Wahl von Installations- und Zwischenlagerflächen werden besonders empfindliche Flächen gemieden. Entsprechende Tabuflächen werden bezeichnet und abgesperrt.

Die Begrünung von Böschungen, Ausflachungen und hinter Banketten in übrigen Bereichen wird dem Verwendungszweck entsprechend durch vorgängig abgetragenen Rasenziegel, Direktbegrünung oder mit standortgerechtem Saatgut ausgeführt.

### **6.2.2 Landschaftsschutz**

Lärmschutzwände sind auffällige Eingriffe und stellen eine sichtbare Änderung im Landschaftsbild dar. Beim Projekt wird darauf geachtet, die Charakteristik des Strassenabschnittes zu erhalten und bestmöglich in die Landschaft einzupassen. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild können dadurch vermindert werden.

Es befinden sich keine Schutzbauten im Perimeter.

### **6.3 Rodung, Ersatzaufforstung**

Es ist keine Rodung vorgesehen.

### **6.4 Gewässer**

#### **6.4.1 Grundwasser, Wasserversorgung**

Das Lärmschutzprojekt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au.

#### **6.4.2 Baustellenabwasser**

Auf der Baustelle sind alle, dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächengewässers zu treffen.

Allfälliges Baustellenabwasser wird nach dem "Merkblatt über die Entwässerung von Baustellen" behandelt. Die Schutzvorkehrungen werden in der Submission der Bauarbeiten vorgeschrieben.

#### **6.4.3 Oberirdische Gewässer, Fischerei**

Der Fluss «Inn/En» und der See «Lej da Spuondas» werden durch den Bau der Lärmschutzwand nicht tangiert.

#### **6.4.4 Gewässerraum**

Der Fluss «Inn/En» und der See «Lej da Spuondas» werden durch den Bau der Lärmschutzwand nicht tangiert.

## **6.5 Störfallvorsorge, Unfallrisiko, Wildwechsel**

Südlich der vorgesehenen Lärmschutzwand befindet sich der Wildtierkorridor GR 29 (regionale Bedeutung). Da die vorgesehene Lärmschutzwand gänzlich ausserhalb des Korridorperimeters liegt, sind durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Funktionalität dieses Wildtierkorridors zu erwarten. Aufgrund der durch die Lärmschutzwand eingeschränkten Passierbarkeit der Strasse nördlich dieses Wildtierkorridors, dürfte dessen Funktionalität durch das Vorhaben aber weiter an Bedeutung zunehmen. Das damit einhergehende Wildunfallrisiko durch den steigenden Wildtierpräsenz im Bereich des Korridors wird mittels einer fest installierten Wildwarnanlage entschärft.

Die Wildunfallstatistik des AJF weist auch im Bereich der Lärmschutzwand auf eine gewisse Präsenz von Wildtieren hin. Obwohl sich die Wechselaktivität des Wildes über den betroffenen Strassenabschnitt laut der Wildhut seit einiger Zeit auf wenige Einzelfälle beschränkt, birgt das Vorhaben eine gewisse Gefahr, dass sich Wildtiere entlang der Lärmschutzwand länger im Bereich der Strasse aufhalten, da sie diese nicht mehr auf der gesamten Länge queren können. Um dem daraus hervorgehenden potenzielle Sicherheitsrisiko für Strassenverkehrsteilnehmer entgegenzuwirken, werden die neuralgischen Passagen entlang der Lärmschutzwand in Absprache mit dem AJF mit einer mobilen Wildwarnanlage versehen.<sup>1</sup>

## **6.6 Altlasten**

Es sind im Projektbereich Altlasten im Kataster belasteter Standorte eingetragen. Am Flachmoor befindet sich ein nicht untersuchungsbedürftiger Ablagerungsstandort.

## **6.7 Materialbewirtschaftung und Abfälle**

Angaben zur Materialbewirtschaftung können im Kapitel 4.2 entnommen werden.

## **6.8 Boden**

Bestehende Böschungen werden vorübergehend beansprucht.

Die Behandlung des Bodens erfolgt entsprechendem Merkblatt des ANU.

---

<sup>1</sup> Gem. Angabe Amt für Jagd und Fischerei Graubünden, 11.10.2018

## **6.9 Klima und Luft**

### **6.9.1 Bauphase**

Für die Bauphase werden Massnahmen gemäss *Richtlinien über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft)* des Bundesamtes für Umwelt (BAFU, BauRLLI01.2009) und der *BauRLL Ostschweizer Vollzugshilfe* vom Dezember 2005 getroffen (Es gelten die Bestimmungen betreffend Massnahmenstufen Partikelfilter und Gerätebenzin nach SN 118 163).

### **6.9.2 Betriebsphase**

Infolge der gleichbleibenden Verkehrsmenge und der gleichen Linienführung ist keine Veränderung der Immissionswerte zu erwarten.

## **6.10 Lärm**

### **6.10.1 Bauphase**

Durch die Bauarbeiten erfolgt eine mässige Lärmbelastung, verursacht durch die Baumaschinen. Die ausführenden Unternehmungen werden im Rahmen der Submission auf die Einhaltung der Vorschriften in den BB2 des TBA GR gemäss Baulärmrichtlinien des BAFU hingewiesen.

### **6.10.2 Betriebsphase**

Ziel des Bauvorhabens ist es die Immissionswerte während der Betriebsphase zu senken.

## **6.11 Vibrationen und Erschütterungen**

### **6.11.1 Bauphase**

Die Bauarbeiten verursachen keine massgebenden Vibrationen und Erschütterungen.

### **6.11.2 Betriebsphase**

Der Ausbau bewirkt keine Veränderung zum heutigen Zustand.

## 6.12 Wandern, Fuss- und Veloverkehr, historische Verkehrswege

Es werden keine offizielle Langsamverkehrsrouten durch das Bauvorhaben tangiert.

## 6.13 Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz

Allfällige archäologische Funde wird das Tiefbauamt umgehend dem archäologischen Dienst melden.

## 6.14 Naturgefahren

### 6.14.1 Hochwasserschutz

Es bestehen geringe Naturgefahren infolge Hochwasser.

## 6.15 Umweltbaubegleitung

Zur Lösung umweltspezifischer Probleme wird bei Bedarf während der Bauarbeiten eine Umweltbaubegleitung beigezogen. Diese wird auch bereits in der Submissionsphase beratend beigezogen.

## 7. Baukosten

Für den Ausbau der im Auflageprojekt beschriebenen Lärmschutzwände an der kantonalen Hauptstrasse betragen die gesamthaften Realisierungskosten inkl. Mehrwertsteuer ca. 1.78 Mio. Fr.

Darin sind die Aufwendungen für die Projektierung, Ausschreibung und Realisierung enthalten. Allfällige Kostenbeteiligungen Dritter, insbesondere bei Leitungsverlegungen etc. richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen und werden im Rahmen des Ausführungsprojektes geregelt.

Die Baukosten werden zwischen Kanton und Gemeinde aufgeteilt.

	<b>Kanton (TBA GR)</b>	<b>Gemeinde Celerina</b>
Lärmschutzwand 1	0.44 Mio. Fr.	-
Lärmschutzwand 2a		
Lärmschutzwand 2b	-	1.34 Mio. Fr.
<b>Total ca.</b>	<b>1.78 Mio. Fr.</b>	



## **8. Durchführung Bauvorhaben**

Die Bauausführung ist in einer Bauetappe vorgesehen.

Verkehrsbehinderungen sind unumgänglich und werden so gering wie möglich gehalten.

## **9. Zusammenfassung**

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um die Planung und Ausführung von Lärmschutzwänden.

Es wurde speziell darauf geachtet, die Charakteristik des Strassenabschnitts zu erhalten und die neue Lärmschutzwand bestmöglich in die Landschaft einzupassen.

AF TOSCANO AG  
Via d'Arövens 12  
CH-7504 Pontresina  
Tel. +41 81 838 80 80  
pontresina@toscano.ch  
www.toscano.ch

Pontresina, 01. November 2018